



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: schirmer-druck OHG, 96268 Mitwitz

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluß jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen: im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-211 - E-Mail: poststelle@llra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Keiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054;
Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

17

17.05.2004

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 65 | Sitzung des Kreistages am 17. 05 2004 | 67 | Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg
Dorferneuerung Friesen, Stadt Kronach,
Landkreis Kronach |
| 66 | Schulverband Kronachtal
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kronachtal für das Jahr 2004 | | |

Nr. 120 - 014	65	12.05.2004	Schulverband Kronachtal	66	06.05.2004
---------------	-----------	------------	----------------------------	-----------	------------

Sitzung des Kreistages am 17.05.2004

Am **Montag, den 17. Mai 2004 - 09:00 Uhr** - findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine **Sitzung des Kreistages** statt.

Tagesordnung

1. Informationen
2. Bürgerbegehren
 - a) Zulässigkeitsentscheidung
 - b) Bestimmung des Abstimmungstages
3. Ratsbegehren
 - a) Beschluss über Ratsbegehren
 - b) Bestimmung des Abstimmungstages
4. Formulierung einer Stichfrage
5. Gestaltung des Stimmzettels
6. Bestellung einer Person für die Stellvertretung des Abstimmungsleiters
7. Unvorhergesehenes
8. Anfragen, Wünsche, Sonstiges

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronachtal für das Jahr 2004

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41, 42 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **509.000 EUR**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.000 EUR** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **421.314 EUR** festgesetzt. (**Verwaltungs-/Betriebskostenumlage**).
- (2) Eine Umlage zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts (**Investitionsumlage**) wird nicht festgesetzt.
- (3) Die **Schulverbandsumlage** wird somit auf **insgesamt 421.314 EUR** festgesetzt (Umlage-Soll).
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2003 besuchten, beträgt **258 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).
- (5) Die **Schulverbandsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **1.633 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2004 in Kraft**.

Wilhelmsthal, 06. Mai 2004

SCHULVERBAND KRONACHTAL

Franz H a d e r
Verbandsvorsitzender

Direktion für Ländliche **67** 04.05.2004
Entwicklung Bamberg
Gz. P-D 7533-1093

Dorferneuerung Friesen, Stadt Kronach, Landkreis Kronach

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - wird die Flurbereinigung Friesen angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg festgestellte Verfahrensgebiet.

Zum Verfahrensgebiet gehören

die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 18, 21, 22, 23, 24, 24/2, 25, 25/1, 26, 27, 28, 29, 29/1, 29/2, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 37/2, 37/3, 37/4, 39, 40, 40/1, 41, 42, 43, 43/3, 44, 47, 48, 49, 49/1, 49/2, 49/3, 51, 51/1, 52, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 62/2, 63, 64, 66/2, 66/3, 67, 67/1, 68, 69, 70/2, 71, 72, 72/1, 72/2, 72/3, 74, 76, 76/1, 76/2, 76/3, 77, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 84/1, 84/2, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 99/2, 99/3, 100, 101, 102, 103, 103/2, 103/3, 103/4, 104/2, 105, 106, 107, 108, 108/3, 109, 110, 112, 113, 114, 116, 116/2, 118, 119, 120, 123, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 135/2, 137, 138, 139, 140, 140/2, 140/3, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 151, 151/2, 152, 152/2, 153, 154, 154/2, 155, 158, 158/1, 159/2, 159/3, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 167/1, 168, 169, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 176/1, 177, 178, 179, 179/2, 180, 181, 182, 185, 187, 187/2, 195, 196, 198, 200, 200/1, 202, 204, 205, 207, 208, 211, 211/1, 212, 213/2, 213/4, 213/5, 214, 214/2, 214/3, 214/4, 214/5, 214/8, 216, 216/2, 216/3, 216/4, 217/3, 217/4, 217/5, 217/8, 218, 218/2, 219/5, 219/6, 219/7, 219/8, 228, 229, 229/2, 229/3, 229/8, 229/9, 229/10, 230, 231, 258, 278/1, 279, 280/1, 361, 415, 415/6, 415/7, 416, 417, 418/3, 422/2, 423, 423/1, 424/2, 424/3, 425, 425/2, 426, 427, 427/2, 427/3, 427/4, 428, 429, 429/2, 429/3, 429/5, 429/7, 429/8, 429/9, 429/10, 429/11, 429/12, 429/13, 429/14, 429/16, 429/17, 429/18, 429/19, 429/21, 429/22, 429/23, 429/24, 429/25, 429/26, 429/27, 429/28, 429/29, 429/30, 429/31, 429/32, 429/33, 429/34, 429/35, 429/36, 429/37, 429/38, 429/39, 430, 430/2, 431, 431/2, 431/3, 431/4, 431/5, 431/6, 431/7, 431/8, 432, 432/2, 432/3, 432/4, 433, 433/1, 433/2, 434, 435, 435/1, 435/2, 436, 436/1, 436/2, 437, 438, 439/1, 440, 440/1, 441, 441/1, 441/2, 441/3, 441/4, 441/5, 441/6, 441/7, 441/8, 441/9, 441/10, 441/11, 441/12, 442/1, 443/1, 443/2, 446/1, 447, 449/4, 449/5, 449/6, 449/7, 449/8, 449/9, 449/10, 449/11, 450, 609/2, 609/3, 609/4, 609/5, 609/6, 609/7, 609/8, 609/9, 609/10, 609/11, 609/12, 609/13, 609/42, 609/43, 674, 729/1, 731, 747/2, 758, 759/2, 759/3, 759/4, 759/7, 759/8, 760, 760/2, 760/3, 760/4, 760/5, 761, 764, 1128, 1129, 1136/2, 1139/1, 1139/2, 1139/3 der Gemarkung Friesen.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Friesen führt und ihren Sitz in Friesen hat. Sie steht unter der Aufsicht der Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung bei der Direktion für Ländliche Entwicklung in Bamberg, Nonnenbrücke 7 a, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Postanschrift lautet: Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg, Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dipl.-Ing. Haas
Präsident

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss mit den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss wird vom Stadt Kronach, der Marktgemeinde Küps, der Gemeinde Stockheim, der Gemeinde Weißenbrunn und der Gemeinde Wilhelmsthal öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG, Art. 27 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung ? GO -).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie eine Übersichtskarte liegen in den Rathäusern der Stadt Kronach, der Marktgemeinde Küps, der Gemeinde Stockheim, der Gemeinde Weißenbrunn und der Gemeinde zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Direktion für Ländliche Entwicklung anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Direktion für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält die Direktion für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Direktion für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beein-

trächtig werden, mit Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann die Direktion für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -.

5. Informationsschriften

Informationen zum Verfahren sind in der vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Broschüre "Information zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung" zusammengestellt. Die Broschüre wird für alle Teilnehmer und interessierte Bürger im Rathaus der Stadt Kronach kostenlos bereitgehalten.

Marr
Landrat